

§ 44 VBO 1995 Einvernehmliche Auflösung

VBO 1995 - Vertragsbedienstetenordnung 1995

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.01.2026

1. (1)Das Dienstverhältnis kann einvernehmlich jederzeit aufgelöst werden.
2. (2)Während des Kündigungsschutzes gemäß § 42 Abs. 4, 6 und 7 oder § 49 ist die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nur zulässig, wenn sie schriftlich erfolgt und der Vertragsbedienstete nachweislich über den Kündigungsschutz und gegebenenfalls über die durch das Enden des Dienstverhältnisses gemäß § 38 Abs. 5 eintretende Rechtsfolge belehrt wurde.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at